

Oktober 1999/Nummer 15



FHR - INFO

Mitteilungen, Verordnungen, Beschlüsse des Fachhochschulrates

Inhalt

	Seite
Zur Wiederverlautbarung 1999 der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb	1
Wiederverlautbarung der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb	3

Oktober 1999/Nummer 15

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Geschäftsstelle des Fachhochschulrates; Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien

Tel.: 01 - 319 50 34 – 0; Fax-DW 30; e-mail: office@fhr.ac.at; Internet: <http://www.fhr.ac.at>

Für den Inhalt verantwortlich: G. Schelling, H. Patscheider

Gestaltung: H. Patscheider

Zur Wiederverlautbarung 1999 der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

Für eine Novellierung 1999 der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb waren mehrere Gründe maßgebend:

1) Datenkonsistenz

Um zwischen den personenbezogenen Daten über die Studierenden in der Meldung der Studiengänge an das BMWV und den Summendaten über Studierende in den FHR-Anlagen Divergenzen zu vermeiden, wurde beschlossen, die FHR-Daten über Studierende, soweit wie möglich durch Akkumulation der BMWV-Daten zu gewinnen. Dies betrifft die Anlagen 1 (ohne die BewerberInnen) bis 4.

Die Plausibilitätstests zwischen den Daten des Vorjahres und den aktuellen BMWV-Daten werden vor der automatischen Übertragung in die FHR-Anlagen durchgeführt.

Die Meldung der Anlagen 1 bis 4 an den FHR wird dadurch reduziert auf die Zahl der BewerberInnen in Anlage 1, die in der Meldung an das BMWV nicht vorkommen.

2) Lehrveranstaltungsteile

Entgegen den Angaben der Studienpläne anerkannter Studiengänge, ergab sich offensichtlich bei mehreren Studiengängen die Notwendigkeit, den Inhalt einer Lehrveranstaltung in zwei oder mehrere fachlich zu unterscheidende Lehrveranstaltungsteile zu unterteilen. Ein Beispiel im Vorlesungsbereich wäre „Länderkunde“, mit der Notwendigkeit innerhalb dieser Lehrveranstaltung durch unterschiedliche Experten über mehrere Länder referieren zu lassen. Ein Beispiel aus dem Übungsbereich wäre „Verbindungen“, mit z.B. Schrauben, Schweißen, Kleben, etc.. Die Möglichkeit zur Gruppenbildung, d.h. zur Abhaltung dieser Lehrveranstaltungs-

teile in mehreren parallelen Gruppen sollte möglich, aber nicht zwingend sein.

Damit sollte die Schwierigkeit überwunden werden, einen Lehrenden einem Lehrveranstaltungsteil oder einer oder mehreren Gruppen eines Lehrveranstaltungsteiles zuweisen zu können.

Dies erforderte die Abänderung des Datenmodells und damit einen beachtlichen Eingriff in das Programmsystem BIS.

Mit der konsequenten Berücksichtigung dieses Wunsches ergab sich allerdings eine zumindest auf den ersten Blick nicht sehr leicht zu verstehende Vorgangsweise bei der Definition der Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungs-Gruppen, Lehrveranstaltungsteile und Lehrveranstaltungsteile-Gruppen. Es wird jedoch versucht, in der Datenbankschnittstelle und im Benutzerhandbuch zu BISV2.1 das grundsätzliche Verständnis hierfür durch Beispiele zu fördern.

3) Studiengänge in gemischter, d.h. normaler und berufsbegleitender Organisationsform

Um die Meldungen von berufsbegleitend geführten Studiengängen erfassen zu können, war es erforderlich, für Studiengänge in gemischter Organisationsform (3), getrennte Meldungen für den normal organisierten Teil (1) und den berufsbegleitend organisierten Teil (2) des Studienganges vorzusehen. Die diesbezüglichen Hinweise finden sich sowohl in § 2 Abs 1 als auch als Fußnoten in den entsprechenden Formularen der Anlagen.

4) Programmsystem BIS

Da sich alle zwanzig Erhalter der bisher anerkannten 55 Fachhochschul-Studiengänge zur Abwicklung der halbjährlichen Meldungen an das BMWV und der jährlichen Meldungen an den FHR grund-

sätzlich zur Anwendung des Programmsystemes BIS entschieden haben, kommt derzeit den im Anhang zur BIS-Verordnung 1999 enthaltenen Anlagen-Formularen keine praktische Bedeutung zu.

Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen wurden informiert, daß die Benutzung der für jede Melde-Anlage geschaffenen Datenbankschnittstelle Version 2.7.1 eine Zertifizierung erfordert. Die Voraussetzung für die Zertifizierung ist die Installation eines datenbankbezogenen Verwaltungssystems mit der Fähigkeit, die Datenbank-Schnittstellen automatisch zu bedienen. Die Zertifizierung erfolgt je Anlage. Für Erhalter mit Studiengängen identer und akzeptierter Ausstattung müssen die Anlagen je Ausstattungstyp nur von einem Studiengang jeder existierenden Organisationsform (1), (2), oder (4) zertifiziert werden. Organisationsform (3) Teil 1 bzw. Teil 2 sind gleichwertig den Organisationsformen (1) bzw. (2).

Studiengänge, deren Ausstattung eine Bedienung der Datenbankschnittstelle in der geforderten automatisierten Art nicht gewährleistet, erfüllen die Meldepflicht mittels der BISV2.1-Masken im WEB.

Ebenso verfahren Studiengänge bezüglich ihrer nicht zertifizierten Anlagen.

Es ist offensichtlich, daß die Installation eines zertifizierbaren Verwaltungssystems auch für die Abwicklung der wiederkehrenden Meldungen an das BMWV und an den FHR große Vorteile bietet. Man muß ja bedenken, daß die Zertifizierung nur die formale Eignung des Systems zur Bedienung der Datenbankschnittstelle bestätigt. Die semantischen, also inhaltlichen Fehler, die weitgehend durch

Manipulationen entstehen, können nur durch die automatische Übertragung konsistenter Daten aus dem Verwaltungssystem an die Schnittstelle völlig vermieden werden.

Inhaltliche Fehler werden innerhalb des Studienganges bzw. des Erhalters unter allfälliger Mitwirkung des/der dem FHR gemeldeten „BIS-Koordinator/ Koordinatorin für den Erhalter-Bereich“ zu beheben sein.

Eine e-mail-hotline zum FHR steht nur dem BIS-Koordinator/ der BIS-Koordinatorin zur Meldung verbleibender Restprobleme zur Verfügung.

Als Folge der Umstellung der Rechnungslegung für Fachhochschul-Studiengänge ab dem 1.1.2001 gemäß FHR, GZ 1999/411 vom 1999-08-10 enthält die Wiederverlautbarung 1999 der cit. Verordnung in Anlage 11, 12/1, 12/2, 12/3 und 13 die den Meldungen ab dem 1.1.2002 zugrunde zulegenden Vorlagen. Die angekündigte hotline norm@fhr.ac.at zur Hilfestellung bei der Umstellung der Rechnungslegung wurde eingerichtet. Innerhalb eines nützlichen Zeitraumes wird das Programmsystem BIS für die erwähnten Anlagen erweitert und die Schnittstellen bereitgestellt. Die entsprechenden Angaben zu den Datenschnittstellen werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig werden die Meldungen mittels der Anlagen 11 bis 13 bis zum erwähnten Meldezeitpunkt sistiert.

Die Verpflichtung zur Vorlage des genehmigten Rechnungsabschlusses (auch an das BMWV) in schriftlicher Form bleibt davon unberührt.

GS

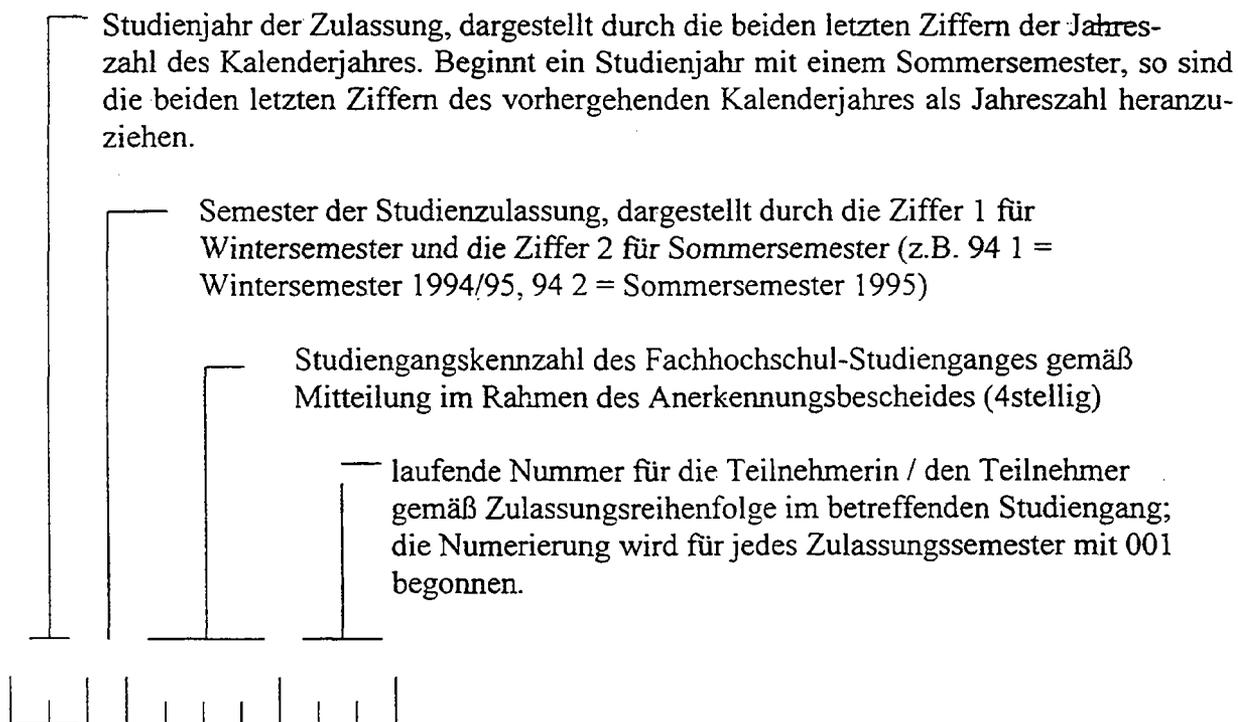
FACHHOCHSCHULRAT

Wiederverlautbarung der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

Aufgrund von § 6 Abs 2 und 3 FHSStG wird verordnet:

§ 1. Personenkennzeichen

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eines Fachhochschul-Studienganges ein 10stelliges numerisches Personenkennzeichen zuzuordnen, das wie folgt gebildet wird:



(2) Das Personenkennzeichen ist sowohl im Zusammenhang mit den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs 7 FHSStG als auch im Rahmen der Studentenverwaltung für den Fachhochschul-Studiengang (z.B. Zeugnisse, Studienbücher, Ausweis für Studierende) zu verwenden. Die nähere Regelung der statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs 7 FHSStG findet sich in der Hochschul-Statistikverordnung,

BGBI.Nr. 271/1989, in der jeweils geltenden Fassung. Der Erhalter eines anerkannten Studienganges hat dafür zu sorgen, daß von jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die/der das Studium im Fachhochschul-Studiengang tatsächlich begonnen hat, ein ausgefülltes Erhebungsf formular UStat 1F dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt wird.

§ 2. Umfang der Bereitstellung von Informationen

(1) Für Studiengänge der Organisationsform 3 (normal und berufsbegleitend) haben die Meldungen gemäß den Anlagen 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 6, 9/1, 9/2, 9/3 und 14 getrennt für den normal organisierten Teil (1) und für den berufsbegleitend organisierten Teil (2) des Studienganges zu erfolgen.

(2) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat jedes Jahr die Zahl der Bewerberinnen/ Bewerber, die Zahl und die Herkunft der Aufgenommenen, die Zahl der Studierenden, Absolventinnen/ Absolventen, Ausgeschiedenen, Unterbrecherinnen/ Unterbrecher und Wiedereingetretenen des Studienganges mittels Formularen nach dem Muster der **Anlagen 1, 2, 3, 4/1, 4/2 und 4/3** in der dort vorgesehenen Gliederung zu melden.

(3) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges in berufsbegleitender oder in zielgruppenspezifischer Form gem. § 4 Abs 2 2. Satz FHStG hat den Fachhochschulrat jedes Jahr über die Berufstätigkeit der Studierenden mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 5** in der dort vorgegebenen Gliederung zu informieren. In gleicher Weise hat der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges in normaler und berufsbegleitender Form den Fachhochschulrat über die Berufstätigkeit der Studierenden am berufsbegleitend organisierten Teil des Fachhochschul-Studienganges zu informieren.

(4) Die Meldungen gemäß Absatz 2 und 3 haben dem Stand vom 15. November (Stichtag) zu entsprechen und sind bis längstens 30. November zu erstatten. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die Meldungen nach dem Stand vom 15. April (Stichtag) bis längstens 30. April zu erstatten.

(5) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat jeweils bis längstens 30. November bzw. 30. April den Notendurchschnitt aller abgelegten Prüfungen im Berichtszeitraum (letztes abgeschlossenes Studienjahr) mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 6** in der dort vorgegebenen Gliederung zu melden.

(6) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres jene besonders qualifizierten Personen gem. § 12 Abs 3 FHStG, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben, zu melden. Die Meldung für jene besonders qualifizierten Lehrpersonen, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind, sowie jener Lehrpersonen, die über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen, hat nach dem Muster der **Anlage 7** zu erfolgen.

(7) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres die sonstigen haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrpersonen, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Studiengang gelehrt haben, nach dem Muster der **Anlage 8** zu melden.

(8) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres

1. die Instrumente mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 9/1** bekannt zu geben, mittels derer gemäß § 3 Abs 2 Zi 9 FHStG die Bewertung der Lehrveranstaltungen im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr vorgenommen wurden, und

2. jene Maßnahmen zur pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden nach dem Muster der **Anlagen 9/2 und 9/3** mitzuteilen, die auf Grund der Bewertung der Lehrveranstaltungen im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr getroffen wurden.

(9) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze durch Mitglieder des Lehrkörpers im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr durchgeführten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 10** mitzuteilen.

(10) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die den Studiengang betreffenden Erträge, Kosten und Anschaffungsauszahlungen nach dem Muster der **Anlagen 11, 12/1, 12/2, 12/3 und 13** sowie den Rechnungsabschluß in schriftlicher Ausfertigung unverzüglich nach Beschlußfassung in den Organen des Erhalters, spätestens jedoch fünf Monate nach Ende des Rechnungsjahres, vorzulegen.

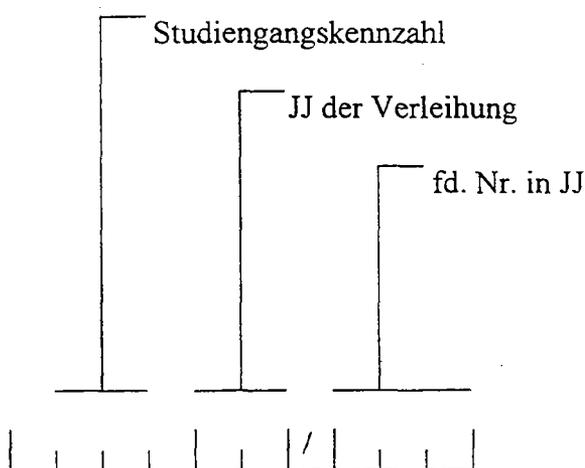
(11) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres eine Liste der Themen der Diplomarbeiten jener Studierenden nach dem Muster der **Anlage 14** zu übermitteln, welche die abschließende Diplomprüfung vor dem Stichtag 15. November bzw. 15. April absolviert haben.

(12) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Veranlassung sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluierungen des Fachhochschul-Studienganges und die daraus folgenden Maßnahmen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der für die

Verlängerung der Anerkennung gemäß § 13 Abs 2 FHStG vorausgesetzte Endbericht einer wissenschaftlichen Evaluierung hat Minimalerfordernisse zu erfüllen, die vom Fachhochschulrat festgelegt werden.

(13) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Termine (Datum und Uhrzeit) der Abschlußprüfungen (Diplomprüfungen) nachweislich bis längstens ein Monat davor bekanntzugeben (siehe § 6 Abs 2 Z 3 FHStG).

(14) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat unmittelbar nach der Verleihung des akademischen Grades an Absolventen/ Absolventinnen der zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studiengänge je eine Kopie der Verleihungsurkunde des akademischen Grades und des Diplomprüfungszeugnisses zu übermitteln. Auf der Verleihungsurkunde ist das Personenkennzeichen, das Datum des Diplomprüfungszeugnisses und eine Zeichenkombination der nachfolgend erläuterten Bedeutung zu vermerken.



(15) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und

Verkehr verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat die Kopien von Nostrifizierungsbescheiden, mit welchen die Gleichwertigkeit eines ausländischen akademischen Grades mit jenem der Absolventen/ Absolventinnen eines zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studienganges beurkundet wird, ehestmöglich zu übermitteln.

§ 3. Form der Bereitstellung der Informationen

Die in § 2 genannten Informationen sind in schriftlicher Form zu übermitteln, soweit - nicht mit dem Fachhochschulrat eine Vereinbarung über die Bereitstellung in Form automationsunterstützt verarbeiteter Daten getroffen wurde.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.1999 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die in § 2 Abs 10 genannten Meldungen nach dem Muster der Anlagen 11, 12/1, 12/2, 12/3 und 13. Dieser Teil der Verordnung tritt erst mit 01.01.2002 in Kraft. Die ebenfalls in § 2 Abs 10 genannte Vorlage des genehmigten Rechnungsabschlusses bleibt davon unberührt.

Die Verordnung vom 10.09.1996, kundgemacht in FHR-INFO Nummer 1, Juni 1995, in der Fassung der Novelle vom 30.09.1998, kundgemacht in FHR-INFO Nummer 12, September 1998, tritt mit Ablauf des 30.09.1999 außer Kraft.

Wien, 30.09.1999

Für den Fachhochschulrat:
Der Präsident

G. Schelling

**Anlagen zur
Verordnung über die Bereitstellung von
Informationen über den Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 1999-09-30)**

Fachhochschul-Studiengang:					StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)					
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:					Standort
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:					
Zugangsvoraussetzung	BewerberInnen ²		Aufgenommene ³		
Für Studiengänge in Organisationsform (1) - (3)	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
a) Reifezeugnis einer AHS					
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)					
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)					
d) Berufsreifepfung					
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung					
f) ausländisches Reifezeugnis					
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS					
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen					
i) Werkmeisterschulen					
j) Sonstige					
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)					
a) Reifezeugnis einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrung					
Summe					
Gesamt (m.+ w.)					
Aufgenommen in das: ⁴	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.

1 normal: (1); berufsbegleitend: (2); zielgruppen-spezifisch: (4)

*) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 1 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: "Organisationsform: (3) Teil 1" bzw. "Organisationsform: (3) Teil 2"

2 "BewerberInnen" sind InteressentInnen, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, sofern die Zahl der InteressentInnen die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen

3 "Aufgenommene" sind BewerberInnen, welche vom Erhalter die Berechtigung zum Eintritt in den Studiengang erhalten, das Studium begonnen und ein Personenkennzeichen erhalten haben.

4 Semester, in welches die Studierenden aufgenommen wurden

HERKUNFT DER AUFGENOMMENEN

Fachhochschul-Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)		
		Standort
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:		
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:		
	Zahl der aufgenommenen BewerberInnen	
ÖSTERREICH		
Burgenland		
Kärnten		
Niederösterreich		
Oberösterreich		
Salzburg		
Steiermark		
Tirol		
Vorarlberg		
Wien		
	Summe	
AUSLAND		
Ausland-EU		
Ausland-Nicht-EU		
	Summe	
Gesamt (Österreich + Ausland)		

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4);

*) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 2 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“

Fachhochschul-Studiengang:												StG-KZ	
Organisationsform: ¹, *													
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:												Standort	
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:													
Zugangsvoraussetzung	1. Semester		3. Semester		5. Semester		7. Semester		9. Semester		n. RSTD ²		
Für Studiengänge in Organisationsform: (1) – (3)	männl	weibl.	männl	weibl.									
a) Reifezeugnis (RZ) einer AHS													
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)													
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)													
d) Berufsreifeprüfung													
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung													
f) ausländisches Reifezeugnis													
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS													
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen													
i) Werkmeisterschulen													
j) Sonstige													
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)													
a) RZ einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrng.													
Summe													
Gesamt (m.+ w.)													

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

* Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 3 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“

² nach Regelstudierendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigtem Antrag festgelegte Regelstudierendauer absolviert haben, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben. Im Normalfall beträgt beträgt die Regelstudierendauer eines FH-Studienganges 8 Semester, jedoch gibt es Ausnahmen insbesondere bei berufsbegleitend organisierten und zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen.

Fachhochschul-Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ² , *)		
		Standort
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:		
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: ³		
Zugangsvoraussetzung	AbsolventInnen	
Für Studiengänge in Organisationsform: (1) – (3)	männl.	weibl.
a) Reifezeugnis einer AHS		
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)		
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)		
d) Berufsreifeprüfung		
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung		
f) ausländisches Reifezeugnis		
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS		
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen		
i) Werkmeisterschulen		
j) Sonstige		
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)		
a) Reifezeugnis einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrung		
Summe		
Gesamt (m.+ w.)		

1 AbsolventInnen sind Studierende, die seit dem Stichtag der letzten Meldung die Diplomprüfung positiv absolviert haben

2 normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

*) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/1 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“

3 Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung

Fachhochschul-Studiengang:	StG-KZ																					
Organisationsform: ¹ , *)																						
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:	Standort																					
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: ²																						
Semester ³	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	n.	RSTD ⁴										
...Für Studiengänge in Organisationsform (1) – (3):	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
a) Reifezeugnis (RZ) einer AHS																						
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)																						
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)																						
d) Berufsreifeprüfung																						
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung																						
f) ausländisches Reifezeugnis																						
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS																						
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen																						
i) Werkmeisterschulen																						
j) Sonstige																						
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)																						
a) RZ einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrh.																						
Gesamt (m. + w.)																						
Summe																						

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
² *) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/2 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“
³ Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung.
⁴ Semesterdefinition: Scheidet ein Studierender nach dem Stichtag 15.11 oder 15.04. und vor dem Beginn des Folgesemesters aus, so ist das Semester das 1. Semester des Studienjahres. Scheidet ein Studierender nach dem Beginn des Folgesemesters und vor dem darauffolgenden Meldungs-Stichtag aus, so ist das Semester das 2. Semester des Studienjahres.
⁵ nach Regelstudierendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudierendauer absolviert haben, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben. Im Normalfall beträgt beträgt die Regelstudierendauer eines FH-Studienganges 8 Semester, jedoch gibt es Ausnahmen insbesondere bei berufsbegleitend organisierten und zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen.

Fachhochschul-Studiengang:																					StG-KZ	
Organisationsform: ¹ , *)																						
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:																					Standort	
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: ²																						
Semester ³	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		n.	
																					RSTD ⁴	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.																
UnterbrecherInnen																						
Wiedereingetretene																						
Wiedereingetretene – Unterbrecher																						
Gesamt (m. + w.)																						
Summe																						

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch : (4)

*) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/3 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“

² Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung.

³ Semesterdefinition: Unterbricht ein Studierender nach dem Stichtag 15.11 oder 15.04. und vor dem Beginn des Folgesemesters, so ist das Semester das 1.Semester des Studienjahres. Unterbricht ein Studierender nach dem Beginn des Folgesemesters und vor dem darauf folgenden Meldungs-Stichtag, so ist das Semester das 2. Semester des Studienjahres.

⁴ nach Regelstudierendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudierendauer absolviert haben, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben. Im Normalfall beträgt die Regelstudierendauer 8 Semester, jedoch gibt es Ausnahmen, insbesondere bei berufsbegleitend organisierten und zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen.

Fachhochschul-Studiengang:											StG-KZ	
Organisationsform: ²												
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:											Standort	
Stichtag der Meldung:												
	1. Semester		3. Semester		5. Semester		7. Semester		9. Semester		n. RSTD ³	
	männl	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ANZAHL DER STUDIERENDEN												
davon												
1. nicht berufstätig												
2. arbeitslos gemeldet												
2.1. davon mit facheinschlägiger Berufserfahrung												
2.2. Sonstige												
3. berufstätig												
3.1. davon facheinschlägig												
3.1.1. davon Vollzeit												
3.1.2. davon Teilzeit												
3.2. davon nicht facheinschlägig												
3.2.1. davon Vollzeit												
3.2.2. davon Teilzeit												
Gesamt (m.+w.)												

¹ bezieht sich nur auf den berufsbegleitenden Teil 2 der Organisationsform (3)

² berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

³ nach Regelstudiendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudiendauer absolviert haben, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben.

Fachhochschul-Studiengang:											StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)											
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:											Standort
Berichtszeitraum Studienjahr:											
	Notendurchschnitt ³ über alle Prüfungen lt. Studienplan										
Zugangsvoraussetzung	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr.		4. Jahr		5. Jahr u n.RSTD		
Für Studiengänge in Organisationsform: (1) – (3)	Durchschnitt ³	Anzahl	Durchschnitt ³	Anzahl	Durchschnitt ³	Anzahl	Durchschnitt ³	Anzahl	Durchschnitt ³	Anzahl	
a) Reifezeugnis einer AHS											
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)											
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)											
d) Berufsreifeprüfung											
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung											
f) ausländisches Reifezeugnis											
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS											
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen											
i) Werkmeisterschulen											
j) Sonstige											
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)											
a) Reifezeugnis einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrung											
Summe Anzahl²											
Summe aus (Durchschnitt * Anzahl) / Summe Anzahl = Gewichtete Mittel³											

1 normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
 *) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 6 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“.
 2 Summe über Spalte Anzahl
 3 Notendurchschnitt auf 1 Dezimale

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 7

Mustervorlage

Besonders qualifizierte Lehrpersonen gemäß § 12 Abs. 3 FHStG, die:

- a.) wissenschaftlich durch **Habilitation** oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind
und
- b.) die über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen

Fachhochschul-Studiengang:				StG-KZ			
Organisationsform: ¹							
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:				Standort			
Berichtszeitraum Studienjahr:							
Sozialversicherungsnummer:							
Name:		Mitglied im Entwicklungsteam	Ja				
Vorname:			Nein				
akademischer Grad: ²							
Berufstitel:							
Habilitation (Lehrbefugnis) oder gleichwertige Qualifikation:							
Hauptberuflich am Studiengang lehrend:	JA	Beschäftigung am Studiengang: ³					
		Weitere Funktion am Studiengang: ⁴					
		Ausmaß in %:					
	NEIN	Hauptberuflicher Arbeitsplatz: ⁵					
Dortige Funktion: ⁶							
V-Nr.	Organis.- Form ⁷	LV-Titel	LV-Typ	Studienplan ⁸	Semester	Anzahl der Gruppen	SWS

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
² Angabe des/der akademischen Grades(e) mit fachlicher Spezifikation z.B. Mag. rer. soc. nat oder Mag. phil. Dr. phil.
 Beim akademischen Grad Diplomingenieur ist die Studienrichtung anzugeben z.B. Dipl.-Ing. (Maschinenbau) anzugeben.
³ Leiter/in, Lehrer/in
⁴ Fachbereichsleiter/in, Referent/in für Auslandsbeziehungen
⁵ Universität; Technische Universität; Fachhochschule; Universität für Bodenkultur; Universität für Veterinärmedizin; Hochschule für Musik und darstellende Kunst; Montanuniversität; Allgemein höhere Schule; Unternehmen; Wirtschaft / Industrie; Sonstiger Arbeitsplatz;
⁶ Universitätslehrer/in; Hochschullehrer/in; Fachhochschullehrer/in; Lehrer/in; Referent/in; Abteilungsleiter/in; Sonstiges;
⁷ nur bei Organisationsform (3) anzugeben. Eintragung: „(1)“, wenn im normal organisierten Teil; „(2)“, wenn im berufsbegleitend organ. Teil
⁸ Jahreszahl des Bescheides für den aktuellen Studienplan

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 6

Mustervorlage

Haupt- oder nebenberuflich tätige Personen

Fachhochschul-Studiengang:				StG-KZ			
Organisationsform: ¹							
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:				Standort			
Berichtszeitraum Studienjahr:							
Sozialversicherungsnummer:							
Name:				Mitglied im Entwicklungsteam		Ja	
						Nein	
akademischer Grad: ²							
Berufstitel:							
Habilitation (Lehrbefugnis) oder gleichwertige Qualifikation:							
hauptberuflich am Studiengang lehrend		JA		Beschäftigung am Studiengang: ³			
				Weitere Funktion am Studiengang: ⁴			
		NEIN		Ausmaß in %:			
				Hauptberuflicher Arbeitsplatz: ⁵			
				Funktion: ⁷			
V-Nr.	Organis.-Form ⁷	LV-Titel	LV-Typ	Studienplan ⁸	Semester	Anzahl der Gruppen	SWS

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
² Angabe des/der akademischen Grades(e) mit fachlicher Spezifikation z.B. Mag. rer. soc. nat oder Mag. phil. Dr. phil.
 Beim akademischen Grad Diplomingenieur ist die Studienrichtung anzugeben z.B. Dipl.-Ing. (Maschinenbau) anzugeben.
³ Leiter/in, Lehrer/in
⁴ Fachbereichsleiter/in, Referent/in für Auslandsbeziehungen
⁵ Universität; Technische Universität; Fachhochschule; Universität für Bodenkultur; Universität für Veterinärmedizin; Hochschule für Musik und darstellende Kunst; Montanuniversität; Allgemein höhere Schule; Unternehmen; Wirtschaft / Industrie; Sonstiger Arbeitsplatz;
⁶ Universitätslehrer/in; Hochschullehrer/in; Fachhochschullehrer/in; Lehrer/in; Referent/in; Abteilungsleiter/in; Sonstiges;
⁷ nur bei Organisationsform (3) anzugeben. Eintragung: „(1)“, wenn im normal organisierten Teil; „(2)“, wenn im berufsbegleitend organ. Teil
⁸ Jahreszahl des Bescheides für den aktuellen Studienplan

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 9/1

Mustervorlage

Bewertung der Lehrveranstaltungen

Fachhochschul-Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)		
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:		Standort
Berichtszeitraum Studienjahr:		
Häufigkeit der Bewertung pro Jahr:	einmal im WS mehrmals im WS	einmal im SS mehrmals im SS
Evaluierungsinstrument: ²		
Maßnahme: ³		

¹ normal: (1); berufsbegleitend (2); normal und berufsbegleitend (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
*) Studiengänge in Organisationsform (3) erfassen die Anlage 9/1 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“

² Lehrerfragebogen; Studentenfragebogen; Sonstige

³ Gruppenmaßnahmen; Individualmaßnahmen; Sonstige

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 9/2

Mustervorlage

Pädagogisch – didaktische Weiterbildung, Gruppenmaßnahmen

Fachhochschul- Studiengang		StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort
Berichtszeitraum Studienjahr:		
Art: ²		
Dauer: (in Tagen)		
Beschreibung:		
Titel:		
Anzahl der Referenten:		
Anzahl der Teilnehmer ³:		

- 1 normal: (1); berufsbegleitend (2); normal und berufsbegleitend (3); zielgruppen-spezifisch: (4)
*) Studiengänge in Organisationsform (3) erfassen die Anlage 9/2 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisiert.
Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1“ bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“
- 2 Interne pädagogisch-didaktische Weiterbildung, Weiterbildung mit ext. ReferentInnen aus dem Fachbereich – Fachdidaktik,
Weiterbildung mit ext. ReferentInnen aus dem pädagogisch-didaktischen Bereich, Sonstige
- 3 insgesamt, davon aus dem eigenen Studiengang

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 9/3

Mustervorlage

Pädagogisch – didaktische Weiterbildung, Individualmaßnahmen

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹, *)		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort
Berichtszeitraum Studienjahr:		
Maßnahme: ²		
Beschreibung:		
Anzahl: (Anwendungen)		
Dauer: (in Tagen)		

¹ normal: (1); berufsbegleitend (2); normal und berufsbegleitend (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

*) Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 9/3 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1 bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2“.

² Kurs/Seminar; Fachdidaktik, Kurs/Seminar; Pädagogik/Didaktik, Hospitation

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 10

Mustervorlage

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ	
Organisationsform: ¹			
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort	
Berichtszeitraum Studienjahr:			
Lfd. Nummer: ²			
Projekttitel:			
Projektart: ³			
Status: ⁴			
Lehrer:	Studenten:	Summe:	
Finanzierungsart ⁵	Betrag	Anteil in %	
Eigenmittel			
Drittmittel			
Nationale Forschungsförderung			
EU-Förderung			
Sonstige			
GESAMTSUMME			

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3)

² Die laufende Nummer setzt sich aus der Studienkennzahl und einer laufenden Nummer je Projekt zusammen z.B.: 0052 001.

³ Wirtschaft und Industrie, Studiengang intern, Sonstige

⁴ laufend, abgeschlossen

⁵ Wird im Feld *Status abgeschlossen* eingetragen, muß die Finanzierungsart ausgefüllt werden.

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

ERTRÄGE
IM
RECHNUNGSJAHR
VOM BIS

Anlage 11
Mustervorlage

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort des StG

1. ERTRÄGE	ATS
1.1 Bundesförderung	
1.1.1 Studienplatzförderung	
1.1.2 Andere Bundesförderungen	
1.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen	
1.2.1 Länder	
1.2.2 Gemeinden	
1.2.3 Kammern	
1.3 Beiträge von sonstigen Stellen	
1.3.1 Interessenvertretungen	
1.3.2 Industrie, Wirtschaft, übrige	
1.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	
1.3.1	
1.3.2	
1.3.3	
1.3.4	
1.3.5	
1.3.6	
1.5 Weitere Erträge	
1.6 Kalkulatorische Erträge	
1.6.1 Bundesmittel	
1.6.2 Andere Quellen	
Summe 1.(ERTRÄGE)	

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

KOSTEN
IM
RECHNUNGSJAHR
VOM BIS

Anlage 12/1
Mustervorlage

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort des StG

2. KOSTEN	ATS
2.1 Personalkosten Lehre und Forschung	
2.1.1 Personalaufwand	
2.1.1.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung	
2.1.1.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung	
2.1.1.3 Sonstige MitarbeiterInnen Lehre und Forschung	
2.1.2 Sachaufwand	
2.1.2.1 Sächlicher Personalaufwand für Lehre und Forschung	
2.1.2.2 Aus- und Weiterbildung, Reise- u. Fahrtaufwendungen	
2.1.3 Freiwilliger Sozialaufwand Lehre und Forschung	
Summe 2.1 (Personalkosten Lehre und Forschung)	
2.2 Personalkosten Verwaltung	
2.2.1 Personalaufwand	
2.2.1.1 Hauptberuflich Tätige Verwaltung	
2.2.1.2 Nebenberuflich Tätige Verwaltung	
2.2.1.3 Sonstige MitarbeiterInnen Verwaltung	
2.2.2 Sachaufwand	
2.2.2.1 Sächlicher Personalaufwand Verwaltung	
2.2.2.2 Aus- und Weiterbildung, Reise- u. Fahrtaufwendungen	
2.2.3 Freiwilliger Sozialaufwand Verwaltung	
Summe 2.2 (Personalkosten Verwaltung)	

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

KOSTEN
IM
RECHNUNGSJAHR
VOM BIS

Anlage 12/2
Mustervorlage

2.3 Laufende Betriebskosten	ATS
2.3.1 Sachaufwand	
2.3.1.1 Lehr- und Forschungsmittelaufwand	
2.3.1.2 Nachrichten- und Telekommunikationsaufwand	
2.3.1.3 Büroaufwand, Materialverbrauch und Aufwand für bezogene Leistungen	
2.3.1.4 Werbe- und Repräsentationsaufwand sowie Provisionsaufwand	
2.3.1.5 Vergütungen Aufsichtsgremien	
2.3.1.6 Steuern und Abgaben	
2.3.1.7 Transport-, Kfz- und sonstiger Aufwand	
2.3.1.8 Energieaufwand (inklusive Beleuchtung)	
2.3.1.9 Reinigungsaufwand durch Dritte	
2.3.2 Instandhaltungsaufwand durch Dritte	
2.3.2.1 Bauliche Anlagen	
2.3.2.2 Maschinelle Anlagen	
2.3.2.3 EDV-Anlagen/Software	
2.3.2.4 Büro- und Geschäftsausstattung	
2.3.2.5 Büromaschinen	
2.3.2.6 Sonstiges	
Summe 2.3 (Laufende Betriebskosten)	
2.4 Infrastrukturkosten	
2.4.1 Sachaufwand	
2.4.1.1 Versicherungsaufwand Infrastruktur	
2.4.1.2 Miet- und Pachtaufwand sowie Leasing- und Lizenzgebühren	
Bauliche Anlagen	
Maschinelle Anlagen	
EDV-Anlagen/Software	
Büro- und Geschäftsausstattung	
Büromaschinen	
Sonstiges	
2.4.2 Abschreibungen	
2.4.2.1 Sach- und immaterielle Anlagen	
Bauliche Anlagen	
Maschinelle Anlagen	
EDV-Anlagen/Software	
Büro- und Geschäftsausstattung	
Büromaschinen	
Sonstiges	

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdg. des FHR, 99-09-30)

KOSTEN
IM
RECHNUNGSJAHR
VOM BIS

Anlage 12/3
Mustervorlage

		ATS
2.4.2.2	Aktiviert	
Aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern des Betriebes		
2.4.3	Verluste abzüglich Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)	
2.4.4	Außerplanmäßige Abschreibungen abzüglich Zuschreibungen Anlagevermögen(ohne Finanzanlagen)	
Summe 2.4	(Infrastrukturkosten)	
2.5 A.o. Aufwendungen/Erträge, Finanzaufw. /Erträge sowie Rücklagenbewegungen		
2.5.1	Außerordentliche Aufwendungen abzüglich a.o. Erträge	
2.5.2	Finanzaufwendungen abzüglich Finanzerträge	
2.5.3	Rücklagenbewegungen	
Summe 2.5	(A.o. Aufwendungen/Erträge, Finanzaufw./Erträge etc)	
2.6 Kalkulatorische Kosten		
2.6.1	Personal Lehre und Forschung	
2.6.2	Personal Verwaltung	
2.6.3	Laufende Betriebskosten	
2.6.4	Infrastrukturkosten	
Summe 2.6	(Kalkulatorische Kosten)	
zu Anlage 12/2, Abschnitt 2.4.2.1: Nutzungsdauer für Anlagegüter		
	Sach- und immaterielle Anlagen	Nutzungsdauer
	Bauliche Anlagen	30 Jahre
	Maschinelle Anlagen	8 Jahre
	EDV-Anlagen/Software	3 Jahre
	Büro- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
	Büromaschinen	5 Jahre
	Sonstiges	nach Handelsrecht

Bereitstellung von **ANSCHAFFUNGS-AUSZAHLUNGEN**
 Informationen über den **IM**
 Studienbetrieb **RECHNUNGSJAHR**
 (Vdg. des FHR, 99-09-30) **VOM BIS**

Anlage 13
 Mustervorlage

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort des StG

3. ANSCHAFFUNGS-AUSZAHLUNGEN FÜR SACH- UND IMMATERIELLE ANLAGEN	ATS
3.1 Bauliche Anlagen	
3.2 Maschinelle Anlagen	
3.3 EDV-Anlagen/Software	
3.4 Büro- und Geschäftsausstattung	
3.5 Büromaschinen	
3.6 Sonstiges	
Summe 3 (Anschaffungsauszahlungen für Sach- und immaterielle Anlagen)	

¹ normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 99-09-30)

Anlage 14

Mustervorlage

Diplomarbeiten

Fachhochschul- Studiengang:		StG-KZ
Organisationsform: ¹, *		
Erhalter des Fachhochschul- Studienganges:		Standort —
Berichtszeitraum Studienjahr:		
Thema der Diplomarbeit:		
Themenquelle: ²		Motivation ³

1 normal: (1); berufsbegleitend (2); normal und berufsbegleitend (3); zielgruppen-spezifisch: (4)

*) Studiengänge in Organisationsform (3) erfassen die Anlage 14 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1 bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2

2 Vorschlag des Studierenden; Vorschlag des Studienganges; aus Berufspraktikum, aus Wirtschaft

3 Wirtschaft: Forschung und Entwicklung

